

Benutzungssatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) und § 2, § 4, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Bürgerhaus ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Kultur- und Freizeiteinrichtung. Träger des Bürgerhauses ist die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Die Benutzungssatzung regelt die Nutzung des Bürgerhauses auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus ist rechtzeitig vor der geplanten Nutzung bei der Bürgerhausleitung zu stellen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Nutzung besteht nicht. Sie wird nur im Rahmen freier Kapazitäten gewährt und wenn die beantragte Nutzung dem gemeindlichen Interesse nicht entgegensteht.

(2) Vor Beginn der Nutzung wird zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Gemeinde) eine schriftliche Benutzungsvereinbarung geschlossen. Mit der Benutzungsvereinbarung geht der Nutzer ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis ein. Die Hausordnung des Bürgerhauses ist Bestandteil der Benutzungsvereinbarung und einzuhalten. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.

(3) Die Benutzungsvereinbarung kann widerrufen oder versagt, wenn:

- die Nutzung dem gemeindlichen Interesse (u.a. keine demokratiefeindlichen, menschenverachtenden, rassistischen und antisemitischen Inhalte) entgegensteht oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass während der Veranstaltung vom Nutzer oder Teilnehmern der Veranstaltung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden,
- die Zahlung der Benutzungsgebühr und der Kautions nicht fristgerecht erfolgt ist,
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung und/oder die Hausordnung verstoßen wird oder in der Vergangenheit verstoßen wurde,
- der Inhaber der Genehmigung die Räumlichkeiten ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt oder in der Vergangenheit überlassen hat.

§ 3

Sicherheitsvorschriften

Die Benutzung des Bürgerhauses über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Auflagen der Gemeinde sind zu beachten. Für die Nutzung des Bürgerhauses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV).

§ 4

Haftung/Versicherung

(1) Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten im Bürgerhaus in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtung und Ausstattung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Ausstattungen nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Die Gemeinde kann vorab für Veranstaltungen im Saal eine Kautions für eventuell entstehende Schäden einfordern.

(4) Für Garderobe (ausgenommen kostenpflichtig verwahrte Garderobe), Geld- und/oder Wertsachen sowie für selbsteingebrachte Gegenstände haftet der Nutzer selbst.

(5) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge bzw. Zugangswege zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.

(6) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(7) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Zum Vertragsabschluss hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

§ 5**Verhaltensregeln**

Die Nutzer des Bürgerhauses haben sich rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Ablauf von Veranstaltungen oder Nutzungen oder andere Benutzer stört. Alle Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Das Verhalten hat sich im Übrigen nach der Hausordnung zu richten. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Nutzer verantwortlich.

§ 6**Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde**

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürgerhauses ist der Zutritt zu den Veranstaltungen der Nutzer jederzeit gestattet.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerhauses sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen geltender Sicherheitsvorschriften dieser Benutzungssatzung und der Hausordnung, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Schwere oder wiederholte Übertretungen berechtigen die Gemeinde, die Nutzungsgenehmigung umgehend zu entziehen und künftige Benutzungsanträge abzulehnen.

§ 7**Gebühren**

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt nach der Benutzungsgebührensatzung für das Bürgerhaus Neuenhagen bei Berlin.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am 01.11.24 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 01.10.2024

gez. A. Scharnke
Bürgermeister